

*Zsolt Szomora, Assistent
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Szeged*

REAKTION AUF DIE ORGANISIERTE KRIMINALITÄT DURCH DAS MATERIELLE STRAFRECHT

Ein europäischer Ausblick

Es ist eine immer größere Frage und Herausforderung, wie wirksam das Strafrecht auf die organisierte Kriminalität¹ reagieren, gegen sie einen erfolgreichen Kampf führen kann. Es gibt mehrere Ebenen, auf denen das Strafrecht und die Strafverfolgung gegen die OK auftreten: das materielle Strafrecht, das Strafprozessrecht, die Kriminalistik. Um Erfolge aufzeigen zu können, sind die verschiedenen Rechtseinrichtungen dieser Rechtsgebiete in Einklang zu bringen.

In diesem Beitrag möchte ich mich mit den relevanten Institutionen des materiellen Strafrechts beschäftigen. Die wirksame Reaktion auf organisierte Kriminalität bereitet schwierige Probleme für das materielle Strafrecht, es sind mehrere Fragen zu beantworten: wie können die an die OK geknüpfte speziellen Rechtsfolgen in die herkömmlichen dualistischen Sanktionensysteme eingebaut werden, wo ist die Grenze der Strenge der Sanktionen, in was für Stufen kann die organisierte Straftatbegehung eingeordnet werden.

Die materiellrechtliche Behandlung der OK beginnt mit der präzisen Bestimmung der zentralen Begriffe, schon bei diesem Ausgangspunkt treten aber Schwierigkeiten auf, der Begriff der OK ist nämlich zu „populär“, kein Rechtsbegriff, und hat eine universale Bedeutung, die als rechtliches Terminus kaum

¹ In den folgenden wird die Abkürzung OK verwendet.

gebraucht werden kann. Das materielle Strafrecht verschiedener Länder geht in den meisten Fällen davon aus, dass die kriminelle Organisation nicht nur ein einfacher Zusammenschluss von Straftätern und die Kumulation von Straftaten ist, sondern als eine ihren Mitgliedern verselbständigte Machtapparat wirkt, die auch in sich selbst befasst und geprüft werden soll.²

In meiner Abhandlung möchte ich einen Ausblick auf die materiellstrafrechtliche Behandlung der OK in Europa erstatten. Am Anfang gehe ich auf die mit der OK in Zusammenhang stehenden Vorschriften der österreichischen Strafrecht ausführlich ein, da es ein sehr breite Palette der Befassungsweisen und –Methoden dieses Phänomens aufweist. Anschließend wird das deutsche, das schweizerische, das polnische und das französische Strafrecht geprüft, vor allem die Frage, wie diese den Begriff der kriminellen Organisation definieren und ob und wie einen sui generis Straftatbestand zu deren Bildung und Wirkung vorsehen.

1. Österreich³

Wie schon erwähnt wurde, werden vielerlei Rechtsfolgen an die organisierte Kriminalität im öStGB geknüpft. Im Allgemeinen Teil des Gesetzes sind zwei relevante Regelgruppen zu unterscheiden, die Regelung des Geltungsbereichs einerseits und die der Sanktionen, bzw. der Strafzumessung andererseits. Im Besonderen Teil des öStGBs wird die OK auf zweierlei Weise behandelt: die Straftatbegehung in einer kriminellen Vereinigung wird als qualifizierter Umstand bestimmter Straftaten vorgesehen; eine Reihe von selbständigen Straftatbeständen enthält die verschiedenen Stufen der organisierten Straftatbegehung. Es wird noch hervorgehoben, dass die OK mit dem Terrorismus im öStGB zusammengeknüpft und das Terrorismus als das gefährlichste Stufe der OK angesehen wird, was in Strafgesetzbüchern von mehreren Ländern sowie in internationalen Abkommen zu erfahren ist.

² Geller, Balázs József: Gondolatok a büntetőjog jelentőségéről a szervezett bűnözés elleni fellépéssel kapcsolatban. In: A szervezett bűnözés arcai. (Fiatal büntetőjogászok tanulmányai a szervezett bűnözésről). Budapest, 2004. p.13

³ Zum Text des österreichischen Strafgesetzbuches siehe: *Foregger – Bachner Foregger: Strafgesetzbuch*. Manz. Taschenausgabe. 18. Aufl. Stand 1.5.2004; http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb_index.htm

1.1. Geltungsbereich des öStGBs in Zusammenhang mit der OK

§ 64 öStGB bestimmt die strafbare Handlungen, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden. Gemäß Abs. 1 Z. 4 gelten die österreichische Strafgesetze unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für die Straftat der kriminellen Organisation (§ 278a Abs. 1), falls sie im Ausland begangen worden ist, aber österreichische Interessen verletzt hat oder der Täter nicht ausgeliefert werden kann.

In Abs. 1 Z. 4 handelt es sich um taxativ aufgezählte Delikte, die besonders gefährlich und verwerflich sind, wobei das mit Strafe bedrohte Verhalten sich häufig über die Staatsgrenzen erstreckt oder auswirkt.⁴ Unter diesen Straftaten ist die kriminelle Organisation auch zu finden, bezüglich deren die doppelte Inkrimination nicht vorausgesetzt ist, sondern das sog. Prinzip der staatlichen Selbstverteidigung im Falle der Verletzung von österreichischen Interessen zur Geltung kommt.

Das Strafrechtsänderungsgesetz vom 2002 hat ähnliche Gerichtsbarkeitsregeln für die terroristische Vereinigung (§ 278b), die terroristische Straftaten (§ 278c) und die Terrorismusfinanzierung (§ 278d) vorgesehen.

1.2. Die an die OK geknüpften Sanktionen, bzw. Strafbemessungsregeln

1.2.1. Als eine Antwort auf die OK sollten im materiellen Strafrecht solche Sanktionen geschaffen werden, die das Entziehen der durch die organisierte Straftatbegehung oder in Zusammenhang damit erworbenen Vermögensvorteile und anderen finanziellen Güter ermöglichen.

§ 20 öStGB enthält die Regeln der Abschöpfung der Bereicherung, die seit 1996 keine Nebenstrafe mehr, sondern eine neue, keine Nebenstrafe darstellende, vermögensrechtliche Unrechtsfolge ist.⁵ Die Vorschriften gemäß Abs. 1 ermöglichen die Abschöpfung der Bereicherung nicht nur in dem Fall, wenn jemand durch die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung Vermögensvorteile erlangt hat, sondern auch dann, wenn jemand Vermögensvorteile für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung empfangen hat.

Eine Verschärfung der Abschöpfung sieht aber Abs. 3 für Täter vor, denen im zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in einer *kriminellen*

⁴ *Fabrizy, Eugen*: StGB und ausgewählte Nebengesetze. Kurzkommentar. 8. Aufl. Manz. Wien, 2002. p. 228

⁵ *Fabrizy*: aaO. p. 101.

Organisation oder terroristischen Vereinigung Vermögensvorteile zugeflossen sind, bei denen die Annahme nahe liegt, dass sie aus strafbaren Handlungen stammen und deren rechtmäßige Herkunft vom Täter nicht glaubhaft gemacht werden kann. Erwiesen muss also nur die Beteiligung an einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung sein. Im Übrigen kommt diese das Umkehren der Beweislast und somit den Bruch eines seit langem angenommenen Grundsatzes bedeutende Regelung nur zum Tragen, wenn (was nur wohl ausnahmsweise eintreten wird) eine Abschöpfung gemäß Abs. 1 nicht möglich ist. Man soll daher vom subsidiären Charakter des Abs. 3 gegenüber Abs. 1 ausgehen.⁶

Diese Vorschriften beziehen sich auf die vom Täter erlangten oder empfangenen Vermögensvorteile. Vermögenswerte der kriminellen Organisation, mögen sie sogar beim Täter sichergestellt werden, unterliegen dem Verfall nach § 20b Abs. 1: Vermögenswerte, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung unterliegen oder als Mittel der Terrorismusfinanzierung bereitgestellt oder gesammelt wurden, sind für verfallen zu erklären. Voraussetzung des Verfalls nach den ersten beiden Fällen ist der Nachweis einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung ebenso wie deren Verfügungsmacht über die betroffenen Vermögensgegenstände. Die Verfügungsmacht einzelner Mitglieder der kriminellen Organisation, bzw. terroristischen Vereinigung kann von Bedeutung sein, wenn sie nach deren Stellung in der Organisation als ihnen von dieser delegiert anzusehen ist.⁷ Der selbständige, von der einzelnen Straftatbegehungen unabhängige Charakter der kriminellen Organisation wird auch dadurch unterstrichen, dass es auf den Nachweis einer bestimmten strafbedrohten Handlung, aus der ein Vermögenswert stammt, nicht ankommt.

1.2.2. Im Allgemeinen Teil des öStGBs ist die sog. „Kleine Kronzeugenregelung“ zu finden, die eine außerordentliche Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht. Mit diesen Vorschriften unternimmt der österreichische Gesetzgeber den Versuch, Einzelne aus den kriminellen Verbindungen herauszulösen und zu ermutigen „auszupacken“. Die Regelung zielt ausgesprochen auf die organisierte Kriminalität ab, da sie nur im Falle der in einer kriminellen Vereinigung, Organisation, bzw. terroristischen Vereinigung begangenen Straftaten oder der Teilnahme an solchen Gruppierungen in Anspruch genommen werden kann.

⁶ *Fabrizy*: aaO. p. 102.

⁷ *Fabrizy*: aaO. p. 105

Um die Strafmilderungsregel nach § 41a anwenden zu können, muss die Offenbarung des Täters gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde erfolgen. Es genügt also nicht, dass der Täter einem Dritten entsprechende Mitteilungen macht, also etwa einem Journalisten ein Interview gibt. Die Offenbarung muss weiters der Strafverfolgung nützen, indem sie wesentlich dazu beiträgt, die Gefahren aus der Verabredung, Vereinigung oder Organisation zu beseitigen oder erheblich zu mindern, die Aufklärung zu fördern oder die Führer der kriminellen Unternehmung auszuforschen.

Während in anderen Rechtsordnungen die Begünstigung des Täters bis zu seiner Straflosigkeit führen kann, besteht der Anreiz zu Offenbarung in Österreich (nur) darin, dass die Untergrenze der gesetzlichen Strafdrohung unterschritten und die Strafe ganz oder teilweise bedingt nachgesehen werden kann, wenn dies sonst wegen der Höhe der konkreten Strafe nicht zulässig wäre.⁸

1.3. Relevante Vorschriften im Besonderen Teil des öStGBs

1.3.1. Geldwäscherei

Um existieren zu können, brauchen die kriminelle Organisationen ihr durch Straftatbegehung erworbenes Vermögen zu legalisieren, dessen Herkunft zu verschleiern, sonst sind sie dem Gefahr ausgesetzt, leicht aufgedeckt zu werden. Deswegen ist die Geldwäsche eine fortgesetzt, typisch begangene Straftat von kriminellen Gruppierungen.

§ 165 Abs. 3 sieht einen schweren Fall der Geldwäscherei vor, wenn sie von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung, die sich zum fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, begangen wird.

Es gibt noch ein Spezialfall der Geldwäsche nach § 165 Abs. 5, der eine erhöhte Strafe für den Täter vorsieht, der wissentlich Bestandteile des Vermögens einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt. Die Herkunft dieser Vermögensbestandteile aus einer Straftat im Unterschied zu Grundfällen der Geldwäsche müssen nicht nachgewiesen werden, die gesetzlichen Vorschriften finden genügend, dass sie im Besitz einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung befindlich sind.⁹

⁸ *Fabrizy*: aaO. p. 167

⁹ *Fabrizy*: aaO. p. 507

1.3.2. *Sui generis* Straftatbestände von kriminellen Gruppierungen

Das österreichische Strafgesetz hat drei verschiedene Kategorien der kriminellen Gruppierungen geschaffen: kriminelle Vereinigung, kriminelle Organisation und terroristische Vereinigung. Diese Reihenfolge zeigt die Schwere der Sanktionen gleichzeitig. Das grundlegende Motiv für Bestrafung solcher kriminellen Verbindungen ist, dass sie eine große Gefahr sogar in sich selbst bedeuten, weil sie darauf gerichtet sind, schwerwiegende Straftaten zu begehen. Deswegen soll die strafrechtliche Verantwortung schon auf den Zeitraum vor der tatsächlichen Straftatbegehung im Rahmen dieser Gruppierungen ausgedehnt werden.

Nach § 278 Abs. 2 ist eine *kriminelle Vereinigung* ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung ein oder mehrere Verbrechen, andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Betrüge [...] ausgeführt werden.

Der Zusammenschluss muss auf eine gewisse Dauer angelegt sein. Auch der Zusammenschluss zur Begehung einer einzigen Straftat kann ausreichen, sofern er auf längere Zeit angelegt ist, was etwa dann der Fall sein wird, wenn aufwändige Planungen und Vorbereitungen zu treffen sind.

Die Tathandlung besteht entweder in der Gründung einer kriminellen Vereinigung oder in der Beteiligung als Mitglied nach Abs. 1. Im Abs. 3 enthält eine andere Begriffsbestimmung, er stellt klar, was unter Beteiligung als Mitglied zu verstehen ist. Einerseits handelt es sich um die Begehung einer strafbaren Handlung im Rahmen der Vereinigung. In diesem Fall haftet der Täter neben dem betreffenden Delikt in echter Idealkonkurrenz auch nach § 278. Ohne diese Lösung wäre das in der Mitgliedschaft liegende Unrecht durch die Bestrafung allein wegen des betreffenden Deliktes nicht ausreichend abgegolten. Andererseits handelt es sich um die Beteiligung an sonstigen Aktivitäten der Vereinigung, sofern dies im Wissen geschieht, dass dadurch der Vereinigung oder durch sie zu begehende Straftaten gefördert werden. Darunter fallen zunächst Handlungen, die für sich genommen noch nicht strafbar sind. Eine bloß fallweise Beteiligung an einzelnen Straftaten oder Handlungsweisen, denen das mit dem Begriff der Mitgliedschaft verbundene Moment einer gewissen Dauer fehlt, reicht aber nicht aus.

Hat sich eine kriminelle Vereinigung gebildet, so sind alle Mitglieder strafbar, mag es auch zur Begehung von Straftaten noch nicht gekommen sein. Um diese Begehung zu verhindern, sieht das Gesetz Strafaufhebung wegen tä-

tiger Reue vor. Voraussetzung der Straflosigkeit ist in allen Fällen, dass die Verbindung noch nicht zu einer strafbaren Handlung geführt hat. Die strafbare Handlung eines Mitgliedes ohne Zusammenhang mit der Vereinigung schadet natürlich nicht.¹⁰

Der Begriff der *kriminellen Organisation* wurde durch das Strafrechtsreformgesetz vom 1996 definiert und in § 278a öStGB eingesetzt. Eine kriminelle Organisation ist demnach eine

1. auf längere Zeit angelegte unternehmensähnliche Verbindung einer größerer Zahl von Personen, die
2. wenn auch nicht ausschließlich, auf die wiederkehrende und geplante Begehung im Gesetz bestimmter schwer wiegender strafbarer Handlungen ausgerichtet ist (§ 278a Z. 1)¹¹,
3. die dadurch eine Bereicherung in großem Umfang oder erheblichen Einfluss auf Politik oder Wirtschaft anstrebt und (§ 278a Z. 2)
4. andere zu korrumpieren oder einzuschüchtern oder sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen sucht (§ 278a Z. 3).

Was die einzelnen Begriffsmerkmale betrifft, sind eine größere Zahl von Personen – wie auch sonst nach Lehre und Judikatur – etwa zehn.

Eine Bereicherung in großem Umfang einem unteren Richtwert von etwa 40.000 Euro entsprechend der höheren Wertgrenze im österreichischen Vermögensstrafrecht angestrebt. Beim anderen Kriterium (erheblicher Einfluss auf die Wirtschaft oder die Politik) bedarf es zwar eines gewissen konspirativ-subversiven Charakters, der aber nicht staatsfeindliche Züge anzunehmen braucht.

Kumulativ zu einem dieser Zwecke soll der Tatbestand schließlich voraussetzen, dass die Verbindung entweder andere zu korrumpieren oder einzuschüchtern versucht (wobei jedenfalls dann gesprochen werden kann, wenn die korrupten Praktikanten, bzw. Einschüchterungsversuche für sich genommen den Tatbestand eines Bestechungsdeliktes oder der Nötigung oder gefährlichen Drohung erfüllen), oder sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen sucht. Damit sind etwa ein Geheimhalten von Aufbau und personeller Zusammensetzung der Organisation sowie sonstige

¹⁰ *Fabrizy*: aaO. p. 732-735

¹¹ Die im Gesetz bestimmten relevanten schwer wiegenden strafbaren Handlungen sind solche, die das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder das Vermögen bedrohen, oder schwerwiegender strafbarer Handlungen im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Menschen, der Schlepperei oder des unerlaubten Verkehrs mit Kampfmitteln, Kernmaterial und radioaktiven Stoffen, gefährlichen Abfällen, Falschgeld oder Suchtmittel.

Strategien gemeint, die die wahre Ausrichtung der Organisation zu verschleiern oder diese nach außen abzuschotten suchen (z.B. Errichtung von Scheinfirmen, Anmietung konspirativer Räumlichkeiten).

Die Tathandlung (Gründung oder Beteiligung als Mitglied), die tätige Reue werden der kriminellen Vereinigung gleich geregelt. Die Konkurrenzfragen sind auch ähnlicherweise zu behandeln.¹²

Es ist noch bemerkenswert, dass die Legaldefinition der kriminellen Organisation sehr kompliziert ist und die Erfüllung von vielen kumulativen Tatbestandsmerkmalen voraussetzt, was Beweisschwierigkeiten erfolgen und so die Wirksamkeit der Regelung bezweifeln kann.

Die Schaffung der Bestimmungen des die *terroristische Vereinigung* definierende § 278b öStGB durch das Strafrechtsänderungsgesetz vom 2002 erfolgte in Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Terrorismus.

Die Definition der terroristischen Vereinigung wird in Abs. 3 gegeben: Demnach ist eine terroristische Vereinigung ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf gerichtet ist dass von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung eine oder mehrere terroristische Straftaten¹³ ausgeführt werden. Das heißt, dass der Organisationsgrad der terroristischen Vereinigung dem der kriminellen Vereinigung entspricht.

Die Tathandlungen bestehen entweder im Anführen einer terroristischen Organisation (Abs. 1) oder in der Beteiligung daran als Mitglied (Abs. 2). Eine niedrigere Strafe ist für das Anführen einer terroristischen Vereinigung vorgesehen, die sich auf die Drohung mit terroristischen Straftaten beschränkt.¹⁴

Abschließend ist unter den Vorschriften des Besonderen Teils noch hervorzuheben, dass als ein schwerer Fall der Geldwäscherei, der pornographischen Darstellung und der Zuhälterei geregelt wird, falls diese in einer kriminelle Vereinigung begangen werden. Es bleibt noch die Frage, ob die oben erörterten Konkurrenzregeln zu § 278a auch in diesen drei Fällen anzuwenden sind? Die kriminelle Vereinigung wäre nämlich doppelt beurteilt, wenn neben diesen drei schweren Fällen die sui generis Straftat nach § 278a in echter Idealkonkurrenz stehen würde. Das ungarische StGB schließt eine solche bedenkliche Auslegung im § 98 Abs. 4 *expressis verbis* aus.

¹² *Fabrizy*: aaO. p. 736-738.

¹³ Die terroristische Straftaten sind in § 278c Abs. 1 öStGB definiert.

¹⁴ *Fabrizy*: aaO. p. 738-739

2. Schweiz¹⁵

1994 wurde in Art 260ter StGB der Straftatbestand der kriminellen Organisation geschaffen. Sinn und Zweck dieser Gesetzesreform war, die Strafbarkeit nicht weiter auf einzelne begangene Delikte zu beschränken, sondern allein die Zugehörigkeit bzw. die Unterstützung einer kriminellen Organisation unter Strafe zu stellen. Indem in Art 260ter bereits die reine Mitgliedschaft bzw. die grundsätzliche Unterstützung der Organisation unter Strafe gestellt wurde, also auch Helfershelfer und Mittelperson erfasst wurden, konnten die bisher auftretenden Probleme bezüglich des Nachweises der Kausalität umgangen werden.

Der Tatbestand der kriminellen Organisation wird in Art 260ter wie folgt bestimmt¹⁶:

1. Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern,

wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt,

wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

2. Der Richter kann die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 66), wenn der Täter sich bemüht, die weitere verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern.

3. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn die Organisation ihre verbrecherische Tätigkeit ganz oder teilweise in der Schweiz ausübt oder auszuüben beabsichtigt. [...]

Dieser Tatbestand ist auch ein Beispiel – wie auch der österreichische – dafür, dass seine Merkmale theoretisch vorliegen können, ohne dass es bereits zu der Verwirklichung einer einzigen Straftat gekommen ist.

¹⁵ Fehr, Anja: Rechtlicher Schutz des Finanzplatzes Schweiz vor missbräulicher Nutzung durch organisierte Kriminalität. In: Maßnahmen gegen Organisierte Kriminalität im Rechtsstat – Möglichkeiten und Grenzen – Beiträge zum Kolloquium über die Bekämpfung Organisierter Kriminalität 22.-29. September 2001 Izmir/Türkei. p. 58-60

¹⁶ Zum Gesetzestext siehe: http://www.admin.ch/ch/d/st/311_0/index.html

Der Kreis der relevanten Straftaten, auf die die Existenz der Organisation ausgerichtet ist, ist viel einfacher im Vergleich zum öStGB bestimmt. Die Organisation muss nämlich den Zweck verfolgen, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern, d.h. durch Straftatbegehung Gewinn zu erwerben.

Die Tathandlungen sind die Beteiligung an der Organisation, sowie die Unterstützung ihrer verbrecherischen Tätigkeit.

Für den Fall der tätigen Reue (Abs. 2) wird die Möglichkeit der Strafmilderung – ähnlich dem öStGB – vorgesehen.

Eine spezielle Regelung für den Geltungsbereich des Strafgesetzes ist auch im schweizStGB zu finden (Abs. 3).

3. Frankreich¹⁷

Frankreich hat nach Jahren der Reformbemühungen im Jahre 1994 das materielle Strafrecht umfassend neu gestaltet. Aus der Entwurfsbegründung folgt, dass die OK in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen als die schwerwiegendste Bedrohung begriffen und ihr mit einem neuen strengen Strafrecht begegnet werden soll. Es ist aber hervorzuheben, dass der Ausdruck „organisierte Kriminalität“ in dem neuen Code pénal nicht explizit Verwendung findet.

Im Allgemeinen Teil wird der Begriff der *organisierten Bande* (bande organisée) umschrieben. Nach der Legaldefinition der Art. 132-71 c.p. liegt eine organisierte Bande vor, wenn mit Blick auf die Vorbereitung einer oder mehrerer Straftaten eine Gruppe formiert oder eine Gemeinschaft gebildet wird, wobei der Umstand der Vorbereitung durch eine oder mehrere Tatsachen belegt sein muss.¹⁸ Beispiele für diese letztere Voraussetzung sind etwa vorherige gemeinsame Zusammenkünfte, die Ausarbeitung eines Tatplans oder die Besorgung der Tatwerkzeuge.

Bei der organisierten Bande wird vorausgesetzt – und dadurch wird sie von der sog. „Zusammenschluss mehrerer“ (réunion) abgegrenzt – dass die Täter die Begehung der Straftat in einer Art und Weise vorbereitet haben, die

¹⁷ Nagel, Michael: Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität aus französischer Sicht. In: Maßnahmen gegen Organisierte Kriminalität im Rechtsstaat – Möglichkeiten und Grenzen – Beiträge zum Kolloquium über die Bekämpfung Organisierter Kriminalität 22.-29. September 2001 Izmir/Türkei. p. 100-102

¹⁸ Zum Gesetzestext siehe: Das französische Strafgesetzbuch, 1999. Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher. Max Planck Institut für Strafrecht. Freiburg im Breisgau.

auf die Existenz einer gewissen Organisationsstruktur hinweist. Weiterhin ist bestimmt, dass eine organisierte Bande nur dann gegeben ist, wenn die Straftat von einer bedeutenden Anzahl von Personen begangen wird. Weiters ist ein im Voraus gefasster Tatplan kennzeichnend.

In zahlreichen Vorschriften handelt es sich bei der organisierten Bande um einen Erschwerungsgrund: So bei der Herstellung sowie Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln, bei der Freiheitsberaubung, bei der Zuhälterei, beim Diebstahl, bei der Erpressung, beim Betrug, bei der Hehlerei, bei Sachbeschädigung mittels Explosivstoffen usw. Der Kreis der betroffenen Straftaten ist im Vergleich zum vorherigen Code pénal wesentlich erweitert worden.

Weiterhin ist auf Art. 450-1. c.p. hinzuweisen. Diese Vorschrift stellt die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung (association des malfaiteurs) selbständig unter Strafe. Nach dem neuen Code pénal spielt keine Rolle mehr, gegen welches rechtsgut sich das Verbrechen oder das mit zehn Jahren Gefängnisstrafe bedrohte Vergehen richtet, zu dessen Zwecke eine Gruppe gebildet oder eine Gemeinschaft gegründet wird.

Es ist noch zu erwähnen, dass zwischen terroristischen Gruppierungen (Art. 421-1. c.p.) und kriminelle Organisationen auch im französischen Strafrecht unterschieden wird.

4. Polen¹⁹

Das polnische StGB sieht auch einen selbständigen Straftatbestand für die Beteiligung an einer organisierten Gruppe oder Vereinigung, die das Begehen von Straftaten zum Ziel haben. Nach Art. 258 polStGB²⁰: Wer sich an einer organisierten Gruppe oder Vereinigung beteiligt, die die Begehung von Straftaten zum Ziel hat, wird mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft. Es ist auffällig, dass unterschiedlich zu den bisher dargestellten Regelungen, die Art der geplanten Straftaten in diesem Tatbestand ohne Bedeutung ist.

Als schwerer Fall wird geregelt, sofern die Gruppe oder Vereinigung bewaffnet ist, und die Strafe ist nicht höher für den Täter bestimmt, der die organisierte Gruppe oder Vereinigung gründet oder leitet.

¹⁹ Hofmanski, Piotr – Plywaczewski, Emil: Rechtsstaatliche OK-Bekämpfung an der Grenze der EU. In: Maßnahmen gegen Organisierte Kriminalität im Rechtsstat – Möglichkeiten und Grenzen – Beiträge zum Kolloquium über die Bekämpfung Organisierter Kriminalität 22.-29. September 2001 Izmir/Türkei. p. 76-77

²⁰ Zum Gesetzestext siehe: Das polnische Strafgesetzbuch, 1998. Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher. Max Planck Institut für Strafrecht. Freiburg im Breisgau.

Gleichzeitig garantiert das polStGB die Straflosigkeit der Person, die freiwillig die Mitgliedschaft in der Gruppe oder der Vereinigung aufgegeben und den Verfolgungsorganen alle wesentlichen Umstände der begangenen Straftat offenbart hat oder der Begehung der Straftat zugekommen ist.

Es ist bemerkenswert, dass das Gesetz keine Begriffselemente der organisierten Gruppe oder Vereinigung bestimmt. In der Literatur und der Rechtsprechung versteht man unter dem Begriff Vereinigung eine dauerhafte Personenverbindung, der mindestens drei Personen angehören, die Merkmale einer Organisation aufweist, über Regelungen hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern verfügt und auf dem Prinzip der Unterordnung und Disziplin beruht. Unter dem Begriff einer organisierten Gruppe versteht man demgegenüber eine Verbindung von mindestens drei Personen, die in organisatorischer Hinsicht über eine etwas lockere Form verfügt. Gleichwohl wird diesbezüglich aber mehr gefordert, als lediglich „eine Verständigung mit einer anderen Person“ zum Zweck der Begehung von Straftaten, wie dies letztere Art. 16 § 1 polStGB vorsieht.